

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-04-22

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00331/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Genehmigung der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin zu außerplanmäßigen Auszahlungen für Maßnahmen zur interimswise Unterbringung von Hortgruppen der Heinrich-Heine-Schule im Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin genehmigt die Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin zu außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 82.110 € im Haushaltsjahr 2015.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 10.02.2015 (Drs. 00203/2015) und Genehmigung der Stadtvertretung vom 09.03.2015 (Drs. 00259/2015) sind die Kapazitäten für die städtischen Grundschulen festgelegt worden.

In diese Festlegung ist u.a. für die Heinrich-Heine-Schule die Erwartung der Herrichtung des Gebäudes in der Werderstraße 66/68 für die künftige Hortnutzung eingeflossen, um die notwendigen Kapazitäten für die Hortbedarfe auch langfristig sicherzustellen. Mit Schreiben vom 14.04.2015 hat das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V einer anteiligen Förderung zur Finanzierung der Sanierungskosten der Gebäude Werderstraße 66/68 sowie der Herrichtungskosten auf dem Grundstück Werderstraße 70 grundsätzlich zugestimmt.

Um einerseits die Einschulungen an der Heine-Schule zum Schuljahr 2015/2016 entsprechend der festgelegten Kapazitäten durch die Schule zu ermöglichen und andererseits die notwendigen Hortplätze zur Verfügung zu stellen, hat man sich darauf verständigt, dass bis zur Bezugsfertigkeit des künftigen Hortes in der Werderstraße Teile des Hortes zum Schuljahr 2015/2016 interimswise im Hofgebäude des ehemaligen Fridericianums in der August-Bebel-Straße untergebracht werden.

Hier gab es bereits Abstimmungsgespräche mit der EGS Entwicklungsgesellschaft mbH (als Treuhänderin), der WGS Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (als Verwalterin), der Kita

gGmbH, dem Amt für Stadtentwicklung und dem Jugendamt.

Nach grober Kostenschätzung der WGS Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH setzen sich die Kosten für die Instandsetzung und Herrichtung wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| - Instandsetzungsarbeiten im Gebäude | 14.554,00 € brutto |
| - Herrichtung der Hoffläche | 101.150,00 € brutto |

Die Instandsetzungsarbeiten im Gebäude von 14.554,00 € brutto werden vom treuhänderischen Bewirtschaftungskonto gedeckt. Teilleistungen aus den Herrichtungskosten der Hoffläche von 17.850,00 € brutto für die Abwasserleitung und von 1.190,00 € brutto für die Instandsetzung des Seitentors können ebenfalls über das treuhänderische Bewirtschaftungskonto gedeckt werden.

Die restlichen geschätzten Kosten von 82.110,00 € brutto, bestehend aus

- | | |
|--|---------------------|
| Einzäunung der Hoffläche | 10.710,00 € brutto |
| Herrichtung der Hoffläche ca. 700 m ² | 71.400,00 € brutto, |

verbleiben bei der Landeshauptstadt Schwerin.

Der Zaun wird in dem Teilbereich erstmalig errichtet und stellt somit eine Wertverbesserung gegenüber dem bisherigen Ausbauzustand dar.

Auf der Hoffläche werden Erdarbeiten durchgeführt, der Untergrund aufgebaut und die Oberflächen mit verschiedenen Materialien nutzungsangemessen gestaltet. Es wird damit eine Aufwertung der Hoffläche gegenüber dem vorhandenen Zustand erreicht, um eine Nutzung zu Hortzwecken zu ermöglichen.

Ein Haushaltsansatz konnte im Haushaltsplan 2015 ist für diese unvorhergesehenen Kosten nicht voranschlagt werden.

Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 50 KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und abweisbar sind.

Die Baumaßnahmen sind dringend in Gang zu setzen, um eine Bezugsfertigkeit zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 sicherzustellen.

Ein Zuwarten der Befassung des Hauptausschusses würde den dringenden Maßnahmebeginn weiter verzögern, so dass die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin im Wege der Eilentscheidung der außerplanmäßigen Auszahlung zugestimmt hat.

Die vorgesehene Maßnahme ist unaufschiebbar im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V. Die Maßnahme zur Herrichtung der Hoffläche für die interimswise Unterbringung des Hortes ist für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Kapazität an Schul- und Hortplätzen eine für die Landeshauptstadt Schwerin notwendige Aufgabe und ist dringend durchzuführen, um die Bezugsfertigkeit zum Schuljahr 2015/2016 sicherzustellen.

2. Notwendigkeit

Um die Kapazitäten für die Eingangsklassen zum Schuljahr 2015/2016 und die Hortplatzkapazitäten zu sichern, ist die interimswise Nutzung des Hofgebäudes des ehemaligen Fridericianums in der August-Bebel-Straße notwendig. Dies setzt zwingend die entsprechende Instandsetzung des Gebäudes und die Herrichtung der Hoffläche voraus.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mit der Investition werden die Kapazitäten für die Eingangsklassen in der Heinrich-Heine-Schule zum Schuljahr 2015/2016 gesichert und die notwendigen Hortkapazitäten sichergestellt.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Mit der Investition werden die Kapazitäten für die Eingangsklassen in der Heinrich-Heine-Schule zum Schuljahr 2015/2016 gesichert und die notwendigen Hortkapazitäten sichergestellt.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 50 KV-MV nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Im Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 04 – Jugend des Haushaltsplans 2015 ist für das Haushaltsjahr 2015 und die „Innere Sanierung H.-Heine-Schule“ ein Auszahlungsansatz von 311 T€ für Planungskosten veranschlagt. Nach Aussage des mit der Investitionsaufgabe befassten Zentralen Gebäudemanagements wird dieser Auszahlungsansatz im Jahre 2015 nicht kassenwirksam abfließen, so dass der für die Interimslösung aufgetretene zusätzliche Auszahlungsbedarf in Höhe von 82.110,00 € in 2015 hieraus geleistet werden kann.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als

Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehrauszahlungen im Produkt: : 2110100 – Grundschulen zentral

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

X nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin